

Sitzungsvorlage 59/2020

Flurstück 95, Hauptstraße 78;

Nutzungsänderung eines Ladens in Wohnung

Sachverhalt:

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Es gilt der Baulinienplan „Hauptstraße/Kirchstraße/Wassergasse“. Es ist darüber zu entscheiden, ob sich das Vorhaben in die Umgebungsbebauung einfügt.

Das Bauvorhaben liegt mit einem schmalen Bereich im Südwesten an der HQextrem-Linie mit Übergang zur HQ10-Linie an der südlichen Grundstücksgrenze. Die Karten stehen für die Gemeinden nicht hochauflösend zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 i. V. mit § 34 BauGB wird erteilt.

Sollte das Vorhaben nach genauer Prüfung durch die Wasserrechtsbehörde die HQ100- bzw. die HQ10-Linie betreffen, muss das Bauvorhaben den Anforderungen an einen Hochwasserschutz entsprechend der ausgewiesenen Überflutungsflächen gerecht werden.

CS